

Betreuungsvertrag

Zwischen:

1. dem Rudolf Steiner Schule Witten e.V., Billerbeckstr. 2, 58455 Witten

und

2. den Erziehungsberechtigten:

Name Mutter: Vorname:.....

Name Vater: Vorname:.....

Anschrift

Telefon Nummer:

Handy Nummer:

E-Mail-Adresse:

Evtl. abweichende Anschrift und Telefonnummer des zweiten Erziehungsberechtigten:

.....

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Der/die Schüler/in geboren am

der/die zurzeit die Klasse der Rudolf Steiner Schule Witten besucht,

wird mit Wirkung vom..... in die Angebote der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung der Sekundarstufe I (bis einschließlich 8.Klasse) incl. Mittagessen, freies Spiel, Hausaufgabenbetreuung etc. aufgenommen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.

2. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils gültige Betreuungs- und Elternbeitragsordnung der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung der Rudolf Steiner Schule Witten an, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Vertragsanhang).

§ 2 Betreuung

1. Die Rudolf Steiner Schule Witten stellt im Rahmen der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung zusätzlich zum planmäßigen Unterricht im Sekundarbereich I (bis Ende der 8.Klasse) außerunterrichtliche Angebote bereit. Die Öffnungs- und auch Abholzeiten sind in der Betreuungs- und Elternbeitragsordnung geregelt.

2. An beweglichen Ferientagen sowie sonstigen unterrichtsfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt.

3. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung aus wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, insbesondere bei Krankheit sowie nach Absprache mit den Eltern bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes.

4. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich am Schulstandort.

§ 3 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des in der Betreuungs- und Elternbeitragsordnung festgesetzten Elternbeitrages inkl. des Beitrages für die Mittagsverpflegung. Der Elternbeitrag ist nach Maßgabe der Betreuungs- und Elternbeitragsordnung unabhängig von den Anwesenheitszeiten des Schülers/der Schülerin zu entrichten.

Der monatliche Beitrag ist abhängig von den gewählten Wochentagen und beträgt pro Tag/ Monat je 20,00 €, der maximale Monatsbeitrag beträgt 100,00 €.

Mit ihrer Unterschrift gestatten die Erziehungsberechtigten die Abbuchung des Beitrags über das dem Rudolf Steiner Schule Witten e.V. erteilte SEPA-Lastschriftmandat.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Schule (Standort der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung) obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Der Schulträger übernimmt während des Besuchs des Kindes in der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung die Aufsicht.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind bis 16.15 Uhr abzuholen. Andernfalls erlauben sie ihrem Kind nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause zu gehen/ zu fahren.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerschulischen Angeboten der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung teilnehmen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine Haftung des Trägers über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Erkrankung des Schülers/der Schülerin

Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz auf, oder wird es dessen verdächtig oder ist es verlaust, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung sofort und solange zurückhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Dem Träger ist eine ansteckende Krankheit sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. Der Schulträger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Leidet das Kind an erheblichem Schnupfen, Husten oder Darmbeschwerden (Erbrechen oder Durchfall), so sollte das Kind im Interesse der übrigen Kinder und des Personals bis zum Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Eine medizinisch notwendige Versorgung mit Medikamenten kann in der Schule nicht stattfinden.

§ 7 Dauer des Vertrages, Kündigung

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Anmeldung des Schülers/der Schülerin zur Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht innerhalb der Kündigungsfrist gekündigt wird.

Der Vertrag endet in jedem Fall mit dem Ende der 8. Klasse.

Die ersten drei Monate des Vertrages gelten als Probezeit. Der Vertrag kann während dieser Zeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages für beide Vertragsparteien jeweils nur zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für die kündigende Vertragspartei das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht.

Als wichtiger Grund in diesem Sinne kommt für den Schulträger insbesondere in Betracht:

- a) dass das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung nicht zulässt, insbesondere weil sein Verhalten Betreuer und/oder Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet oder unzumutbar stört,
- b) dass der Elternbeitrag für mindestens zwei Monate nicht oder nicht pünktlich entrichtet worden ist.

Kündigungen müssen in allen Fällen der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich erfolgen.

In besonderen Härtefällen (z.B. Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf und ähnliches) kann der Vertrag vorzeitig aufgehoben werden. Voraussetzung ist eine Absprache der Parteien über die finanziellen Abwicklungsbedingungen. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Aufhebung des Vertrages ist beim Schulträger schriftlich zu stellen und zu begründen. Eine Rechtspflicht des Schulträgers zur Zustimmung des Schulträgers hinsichtlich der Aufhebung des Vertrages besteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Witten.

Bestandteil dieses Vertrags ist die Betreuungs- und Elternbeitragsordnung der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung der Rudolf Steiner Schule Witten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschrift, familiäre Situation u.ä.) sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Witten, den

(Träger)

(Erziehungsberechtigte/r)

**Anhang 1: Betreuungs- und Beitragsordnung der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung
an der Rudolf Steiner Schule Witten**

Stand: 08/2019

Betreuungszeiten

Montag bis Freitag 13.15 - 16.15 Uhr

Abholzeiten

Nach den Hausaufgaben ab 15.00 - 16.15 Uhr

Anmeldung

Ein/e Schüler/in muss verbindlich für ein Schuljahr angemeldet werden, in dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Die Anmeldung verpflichtet dazu, den/ die Schüler/in an den Fehltagen vorher telefonisch abzumelden, sowie die weiteren Regeln der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung einzuhalten. Die Anmeldung verpflichtet ebenfalls dazu, den Elternbeitrag (inkl. Essensgeld) vom 1. August bis zum 30. Juli zu bezahlen.

Finanzierung und Elternbeitrag

Zur Finanzierung der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung steht ein kleiner pauschaler Landeszuschuss zur Verfügung. Allein mit diesem Zuschuss kann allerdings keine qualifizierte Betreuung gewährleistet werden. Dies kann nur durch eine Mitfinanzierung durch Beiträge bzw. durch Trägereigenleistungen sichergestellt werden.

Beitragsätze

Für unsere Schule gelten die folgenden Beitragsätze:

Monatlicher Beitrag inkl. Mittagessen und Angeboten (Gewünschtes bitte ankreuzen)

	1. Kind	2. Kind
Betreuung mit 5 Mittagessen	<input type="radio"/> 100 €	<input type="radio"/> 90 €

In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch mit 4 bzw. 3 Mittagessen vereinbart werden. In diesem Fall gelten die folgenden Beitragsätze:

	1. Kind	2. Kind
Betreuung mit 4 Mittagessen	<input type="radio"/> 80 €	<input type="radio"/> 75 €
Betreuung mit 3 Mittagessen	<input type="radio"/> 60 €	<input type="radio"/> 55 €

Montag	<input type="radio"/>
Dienstag	<input type="radio"/>
Mittwoch	<input type="radio"/>
Donnerstag	<input type="radio"/>
Freitag	<input type="radio"/>

Wir bitten um zeitnahe schriftliche oder telefonische Abmeldung von Seiten der Eltern, um die Aufsichtspflicht nicht zu gefährden.

Sollte sich die Bezuschussung des Landes verringern oder sich aus anderen Gründen die finanzielle Grundlage verändern, muss der Betrag gegebenenfalls angepasst werden.

Ferienbetreuung

Eine Ferienbetreuung während der beweglichen Ferientage, der Schulferien bzw. der Faschingsferien wird nicht angeboten.